

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Stadtverwaltung Taucha
Fachbereich Bauwesen
Schloßstraße 13
04425 Taucha

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 22.01.2024
Ihre Nachricht vom: 13.12.2023
Ihr Zeichen: BP8a/C
Aktenzeichen: 2022-06093
Bearbeiter: Herr Klewe
Zimmer: 328
Telefon: 03421 - 758 3132
Telefax: 03421 758 85 3110
E-Mail*: Thomas.Klewe@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg

**Bebauungsplan Nr. 8a/C „Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße“, Änderungsverfahren „Judohalle Taucha“
Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 13.12.2023
- Planzeichnung vom 14.09.2023 (M 1:500)
- Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 14.09.2023
- Begründung vom 14.09.2023
- Ergänzung der Sportstättenbilanz für Taucha vom 02.12.2021
- Betriebskonzept der Judohalle JC Taucha e.V.
- Verkehrsprognose zum Bebauungsplan Nr. 8a/C; Stand: 11.01.2023
- Schalltechnische Untersuchung vom 13.09.2023
- Geotechnischer Bericht vom 20.05.2022
- Entwässerungskonzept vom 11.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- **Bauordnungs- und Planungsamt**
SG Planungsrecht/Koordinierung
SG Bauordnung
SG Denkmalschutz

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

- **Umweltamt**
SG Abfall/Bodenschutz
SG Immissionsschutz
SG Naturschutz
SG Wasserrecht
- **Straßenverkehrsamt**
SG Straßenverkehrsbehörde
- **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**
SG Brandschutz

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise und Bedenken zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung

Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8a/C „Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße“, Änderungsverfahren „Judohalle Taucha“ ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Zum Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung zur Offenlage des Planentwurfs im Tauchaer Stadtanzeiger vom 30.11.2023 enthält keine Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Die öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss die Angabe enthalten, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Das Gesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) verlangt für diese Anstoßwirkung, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 - 4 CN 3.12; Urteil vom 29.09.2015 - 4 CN 1.15). Die thematische Gliederung kann sich dabei an der Liste der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB orientieren. Die Unbeachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Alt. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn einzelne Angaben gefehlt haben, nicht jedoch, wenn die Hinweise auf umweltbezogene Unterlagen in der Bekanntmachung überhaupt nicht enthalten sind.

Die Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erfüllt daher nicht die gesetzlichen Anforderungen und ist zu wiederholen.

Zur Begründung:

Die Bezeichnungen des oben genannten Planverfahrens sollten vereinheitlicht werden. In der Begründung wird die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 8a, 1. Änderung“ und in der Planzeichnung die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 8a/C 'Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße' Änderungsverfahren 'Judohalle Taucha'“ angegeben.

Die Angaben zur Größe des Plangebietes sind zu vereinheitlichen. Im Punkt 2.1 der Begründung wird gesagt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von 6.100 m² besitzt. In der Flächenbilanz unter Punkt 8 sind es dagegen 6.530 m².

Im Punkt 7.1.2 der Begründung wird ausgesagt, dass im nordwestlichen Baufeld drei bis vier Vollgeschosse festgesetzt werden sollen. Allerdings werden in der Planzeichnung zwei bis vier Vollgeschosse festgesetzt. Der Widerspruch ist aufzulösen. Generell wird die zulässige Geschossanzahl mit Mindest- und Höchstmaßen festgesetzt. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie mit beispielsweise eingeschossigen Nebengebäuden umgegangen werden soll, die diesen Festsetzungen im Plangebiet widersprechen würden.

Die Flächenbilanz unter Punkt 8 der Begründung ist nicht ganz plausibel. Trotz der Festsetzung einer GRZ von 0,4 werden im allgemeinen Wohngebiet nur 35 % der Fläche als Baufläche angegeben. Es wird daher angeregt, die maximal zulässigen Werte sowohl für die GRZ als auch für die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Anlagen, mit denen die GRZ überschritten werden darf, aufzulisten.

Zur Planzeichnung:

Auf der finalen Planzeichnung sind noch die Verfahrensvermerke sowie die rechtlichen Grundlagen zu ergänzen.

SG Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8a/C "Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße", Änderungsverfahren "Judohalle Taucha" der Stadt Taucha, Stand 14.09.2023.

SG Denkmalschutz

Nach § 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Änderungsverfahren „Judohalle Taucha“ des Bebauungsplanes Nr. 8a/C „Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße“ ist denkmalpflegerisch von Belang, da hierdurch denkmalpflegerische Belange betroffen sind. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (z. B. *slawische Siedlung [D-56600-04], mittelalterlicher Stadtkern [D-56600-01], Stätten der NS-Zeit [D-56650-04]*).

Die nachfolgenden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

„Alle Vorhaben im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens „Judohalle Taucha“ unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

*Mit Erteilung der Genehmigung sind die nachfolgenden Auflagen zu erwarten:
Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Bau-*

beginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.“

Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologische Ausgrabung erfolgen. An dieser kann der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Umweltamt SG Abfall/Bodenschutz

1 Tenor

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

2 Sachstand und Bewertung

Die betreffende Fläche weist zwar anhand alter Luftbilder und Topografischer Karten keine anthropogene Nutzung aus früheren Zeiten auf, jedoch zeigt das Geotechnische Gutachten Auffüllungen von variierender Zusammensetzung im gesamten Untersuchungsgebiet (UG). Bauschuttanteile treten in den Auffüllungen häufig auf, darüber hinaus auch andere Fremd Beimengungen wie Asche und Schlacke. Die Bohrgutmusterung zeigt einen Massenanteil des Bauschutts von mehr als 20 %. Somit ist im UG von anthropogen vorbelasteten Bodenverhältnissen auszugehen. Das Vorhandensein schützenswerter Bodenfunktionen ist damit eher auszuschließen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a „Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer /Sommerfelder Straße“. Die Fläche des Änderungsbereichs ist bereits als Allgemeines Wohngebiet und als Fläche für kulturelle und soziale Einrichtungen für das Gemeinwohl mit einer GRZ von 0,4 (Überschreitung der GRZ um die Hälfte ist zulässig) festgesetzt. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a sind als Bestand zu bewerten, da im B-Plan Nr. 8a bereits Eingriffe ermöglicht werden. Gemäß § 1a BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die nur geringfügige Erhöhung der Neuversiegelung kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde aufgrund der anthropogen bereits beeinflussten Bodenverhältnisse toleriert werden, sodass keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Hinweise

Im Umweltbericht wird unter dem 1. Kapitel unter "Für die Umweltbelange relevante Inhalte des Planes" eine Verkehrsfläche einschließlich Verkehrsgrün von insgesamt 0,53 ha aufgeführt. Dieser Wert ist nicht korrekt. Es handelt sich hierbei um 0,053 ha.

Die Flächenangaben der Flächenbilanz unter Kapitel 8 der Begründung sind nicht vergleichbar mit den Flächenangaben im Umweltbericht. Diese sind miteinander abzugleichen.

SG Immissionsschutz

Nach Einsicht und Prüfung der Unterlagen bestehen hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise dieser Stellungnahme beachtet werden.

1 Erläuterungen zur Planung

Durch die Stadt Taucha ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8a/c "Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer/Sommerfelder Straße" beabsichtigt. Das Flurstück 593b in der Gemarkung Taucha, welches bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzt war, soll zukünftig für eine Judohalle, eine Reihenhausbauung sowie ein Wohn- und Geschäftshaus genutzt werden.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt sowie die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

2 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung zum Schallschutz

2.1 Auswirkungen des Plangebietes

Aufgrund der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen vom Plangebiet ausgehen. Eine Ausnahme bilden die Geräuschemissionen von der geplanten Judohalle.

Zur Bewertung der auf die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes einwirkenden Schallimmissionen der Judohalle liegt die schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr. ABD 43786-01/23; Datum: 13.09.2023) der „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh“ (nachfolgend ABD) vor. Diese wurde seitens des SG Immissionsschutz geprüft und für plausibel befunden.

Im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 für Städte und Gemeinden zur Orientierung bei der Beurteilung von Geräuschen. Die im Beiblatt 1 genannten einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) sollen dabei nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Die Anwendung und die mögliche Abweichung der schalltechnischen Orientierungswerte bedarf der Abwägung der Städte und Gemeinden.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass es zu keiner Überschreitung der SOW nach DIN 18005-1, Beiblatt 1 innerhalb des Plangebietes kommt. Die Ergebnisse sind aus hiesiger Sicht plausibel.

In den textlichen Festsetzungen unter *Nr. 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* werden bereits Einschränkungen zum Betrieb der Außengastronomie sowie des Anlieferverkehrs getroffen. In den Hinweisen zum Bebauungsplan werden zudem unter Nr. 5 Aussagen zu den gebäudetechnischen Anlagen getroffen. **Es wird darauf verwiesen, dass die schalltechnische Auslegung der gebäudetechnischen Anlagen in Abstimmung mit einem entsprechenden Fachgutachter zu erfolgen hat.**

Abschließend ist auszusagen, dass aus hiesiger Sicht keine Bedenken bzgl. der Geräuscheinwirkungen durch den Betrieb der Judohalle bestehen.

Darüber hinaus wird um Übernahme folgender Hinweise in den Bebauungsplan gegeben:

- a) Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013 aufgenommen werden.

Fundstelle:

http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfaden_20130828_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf

- b) Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas sollte auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen werden.

So muss z. B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen.

2.2 Einwirkungen auf das Plangebiet

Als schutzbedürftige Räume kommen innerhalb des Plangebietes Wohn- und Schlafräume in Betracht. Auf diese schutzbedürftigen Nutzungen wirken hauptsächlich Immissionen in Form von Geräuschen ein.

Bei der Betrachtung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 zur Orientierung. Die dabei unter Beiblatt 1 genannten SOW sollen nach Möglichkeit unter Abwägung der Anwendung durch die Stadt Taucha nicht überschritten werden - eine Abweichung nach oben oder unten ist jedoch möglich.

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): | 55 dB(A) |
| nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): | 40 dB(A) |
| nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): | 45 dB(A) durch Verkehrslärm |

Zur Bewertung der auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen liegt die schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr. ABD 43786-01/23; Datum: 13.09.2023) der ABD vor. Diese wurde bereits im Rahmen der vorherigen Beteiligung seitens des SG Immissionsschutz geprüft und für plausibel befunden.

Entsprechend den Angaben des Gutachters befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes keine relevanten Gewerbebetriebe. Diese Einschätzung wird aus hiesiger Sicht geteilt. Demzufolge wirken ausschließlich der Verkehrslärm sowie die Geräuschimmissionen der Judohalle auf die Wohnbauflächen ein. Wie im Gutachten nachgewiesen wurde, können die SOW durch die Geräuschimmissionen der Judohalle eingehalten werden.

Im Ergebnis der Verkehrslärberechnung ist festzuhalten, dass die Beurteilungspegel in den nördlichen Baufeldern entlang der Klebendorfer Straße im Nachtzeitraum geringfügig überschritten

sind. Die Beurteilungspegel L_r Verkehr an den Baugrenzen betragen demzufolge im Nachtzeitraum max. 47 dB(A). Aufgrund der Überschreitungen der SOW bedarf es der Abwägung durch die Stadt Taucha, ob das Vorhaben am Standort zulässig ist.

Im Urteil des 11. Senates des Bundesverwaltungsgerichtes, Az.: 11 A 17/96 vom 23.04.1997 wird in Übereinstimmung mit dem Protokoll der 22. Sitzung des Bundestags - Ausschusses für Verkehr am 17.01.1996 und der Wertung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sowie den Ergebnissen der gesundheitsorientierten Lärmwirkungsforschung festgestellt, dass „die Schwelle der Gesundheitsgefährdung bei Tagwerten von 70 dB(A) bzw. Nachtwerten von etwa 60 dB(A) liege. Ab 70 - 72 dB(A) werde es „unter gesundheitlichen Gesichtspunkten sehr eng“ und es bestehe „rechtlicher Handlungsbedarf““. Aktuellere Rechtsprechungen gehen sogar von einem 3 dB höheren Anspruch aus (67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts). Diese Werte werden im Plangebiet deutlich unterschritten.

Sind schutzbedürftige Nutzungen zulässig, ist durch passive Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Innenbereich der Wohngebäude ausgeschlossen werden können. Das gesamte bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res}$ der Außenbauteile ist so zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 entsprechen.

Entsprechend diesem Berechnungsergebnis ergibt sich im Plangebiet nach DIN 4109 maximal ein Lärmpegelbereich (LPB) III. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Schallschutz in Wohn- und Schlafräumen bis zu einem LPB III eingehalten werden, wenn die Fenster den Anforderungen an das derzeit gültige GebäudeEnergieGesetz genügen.

In den textlichen Festsetzungen unter *Nr. 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* werden Aussagen zum passiven Schallschutz getroffen. Diese Aussagen sind aus hiesiger Sicht ausreichend. Es wird zudem darauf verwiesen, dass erst ab dem Lärmpegelbereich IV im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Neubauten ein Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen ist.

SG Naturschutz

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Für das Plangebiet liegen bereits Eingriffe im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor, d. h. die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a sind als Bestand zu bewerten, da im B-Plan Nr. 8a bereits Eingriffe ermöglicht werden. Ein Ausgleich ist insofern nicht erforderlich. Ein Ausgleich muss nur dann erfolgen, wenn durch die geplante neue Bebauung eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft eintritt. Im Umweltbericht wurde eine Prüfung über zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durchgeführt und eine Bilanzierung erstellt.

Diese wird naturschutzfachlich als plausibel eingeschätzt.

Den Ausführungen des Kapitels 3.7 des Umweltberichtes kann nur bedingt gefolgt werden. Das Plangebiet ist auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen. Erst dann kann nach einer naturschutzfachliche Prüfung der Artenschutzbelange eine Aussage zur Erheblichkeit des Eingriffs erfolgen.

Es bestehen zum vorliegenden Entwurf aufgrund unzureichender artenschutzfachlicher Untersuchungen Bedenken.

SG Wasserrecht

Unterlagen

- [1] Baugrundgutachten der cwh-Ingenieurgesellschaft; Stand 20.05.2022
- [2] Entwässerungskonzept Bauplanung Scheller; Stand 11.09.2023
- [3] Entwurf - Begründung Stadt Taucha; Stand 14.09.2023

Prüfergebnis

Dem Entwässerungskonzept zum B-Plan 8a/C „Allgemeines Wohngebiet an der Klebendorfer-/Sommerfelder Straße“, kann in seiner vorliegenden Form aktuell nicht zugestimmt werden. Die eingereichten Antragsunterlagen sind unvollständig und damit nicht nachvollziehbar. Zum Teil sind die gemachten Aussagen fachlich nicht plausibel.

Begründung

1. In den Antragsunterlagen fehlt eine Aufstellung aller an die Versickerungsanlage angeschlossenen Flächen mit den zugehörigen Abflussbeiwerten. Wie ergibt sich die angegebene Anlagengröße?
2. In [3] S.11 wird benannt, dass eine vorgeschaltete Reinigungsanlage, nach DWA-M 153, entfallen kann. Es ist eine Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit nach DWA-M 153 nachzureichen.
3. In [2] ist auf S. 6 dargestellt, dass die Unterkante der Rigole bei RKS03 in den Geschiebelehm (TL) und bei RKS06 in den Geschiebemergel und -lehm (TL) einbindet. Es ist zwar in [3] S.11 benannt, dass unterhalb der Rigole eine 1 m mächtige Kiesschicht eingebaut werden soll. Dies ist im Bereich von RKS06 allerdings nicht zielführend, da dort immer noch unterhalb etwa 1 m Ton ansteht, weshalb die dauerhafte Versickerung in dem Bereich nicht gewährleistet ist. Im Bereich von RKS03 wird dies als kritisch erachtet, da im Profil der RKS bei 3,40 m das Grundwasser angetroffen wurde. Bei der geplanten Einbaumaßnahme würden demnach nur 0,3 m natürliche Bodenüberdeckung bestehen bleiben, dies kann bei ungünstigen Bedingungen zum hydraulischen Kurzschluss führen. In [1] wird zudem benannt, dass das Grundwasser gespannt auftreten kann.
4. In [2] wird die Bemessung der Versickerungsanlage mit dem kf-Wert von 5×10^{-5} m/s angegeben, die Entleerungszeit wurde jedoch mit dem kf-Wert von $1,1 \times 10^{-4}$ m/s ermittelt. Der dargestellten Einbindetiefe nach, wird die Rigole hauptsächlich im Geschiebelehm eingebunden sein, was die Nutzung eines zweiten kf-Wertes hinfällig macht. Des Weiteren ist in den Antragsunterlagen nicht benannt, ob den labor- und feldtechnisch ermittelten kf-Werten, die entsprechenden Korrekturfaktoren, nach DWA-A 138, hinzumultipliziert wurden. Weiterhin bleibt abzuklären, wie der kf-Wert von 5×10^{-5} m/s ermittelt wurde.
5. In [2] wird benannt, dass die zugrunde liegenden Niederschlagsdaten dem aktuellen KOSTRA-DWD 2020 entnommen wurden. Diese sind entsprechend nachzureichen.

Straßenverkehrsamt
SG Straßenverkehrsbehörde

Es bestehen keine Hinweise oder Einwände.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SG Brandschutz

Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes **keine Bedenken**, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung) und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.

Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden, in diesem Fall der Stadt Taucha. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung ergänzt werden. Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthalten die vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschutz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten. Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h bereitgestellt über mindestens 2 Stunden auszugehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden.

Aus Sicht des baulichen Brandschutzes wird i.d.R. ein abgestimmtes Brandschutzkonzept erarbeitet und fließt in der Bauentwurfsplanung mit den darin vorgeschriebenen Anforderungen ein. Allgemein sollten in der Bauplanung nach § 5 SächsBO Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr geplant werden. Diese sollten im Zusammenhang mit den zu planenden Parkplätzen in ihrer Anordnung kein Hindernis darstellen.

Ergeben sich bei der weiteren Arbeit am o. g. Bebauungsplan Änderungen, ist das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Da die Satzung keiner Genehmigung nach Baugesetzbuch bedarf, ist diese nach der Bekanntmachung dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte an das Bauordnungs- und Planungsamt zu übergeben.

Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne, deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klewe
Sachgebietsleiter